



Benfall solcher Rechtsgelehrten beziehet, welche in des Gegentheils Diensten, ja wohl gar Staatsministers desselbigen, gewesen seynd.

So beziehet man sich gegen dem Kayserlichen Hof und Reichs-Hofrath gerne auf die Schriften derer nachmaligen Reichs-Hofräthe, VON ANDLER, VON LYNCKER, VON WERNHER, VON SENCKENBERG, u. s. w. wie bey dem Cammergericht auf die Herren Pfesoren VON LUDOLF, VON CRAMER, ꝛc.

So fangt man auch schon an, gegen Chur-Bayern sich auf des Chur-Bayerischen Geheimen-Rathscanzlers und Staatsministers, Freyherrn VON KREITTMAYR, kürzlich an das Licht gestelltes, und freylich eine große Kenntniß der Chur-Bayerischen Staatsverfassung von sich strahlendes Bayerisches Staatsrecht zu beruffen:

Und der damalige Herr Reichs-Hofraths-Vicepräsident, Herr Graf von Wurmbbrand, erzählte mir, daß ein wichtiger Suldischer Proceß gegen Sachsen seinen Ursprung aus MÜLLERS Sächsischen (aus dem Archiv geschriebenen) *Annalibus* genommen habe.

Uebrigens schlagen die bey denen vorigen Personal-Umständen gemachte Anmerkungen auch hier an.

§. 27.

### Von dem Alter.

Ferner ist wohl unlaugbar, daß das, was ein junger, erst in der gelehrten Welt auftretender, Mann schreibt, ordentlicher Weise das Gewicht nicht haben könne, noch das Ansehen verdiene, so etwa

§ 2

das